

## Beiblatt zur grundlegenden Charakterisierung gem. § 8 DepV Verwertungsprüfung

DET-S 21.02.01/2022

Bitte beachten Sie zum Ausfüllen die Rückseite dieses Formulars!

Vorgangs-Nr. (grundlegende Charakterisierung) \_\_\_\_\_

Wird von der AVL ausgefüllt!

### Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich.

**Begründung:**

Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der Verwerter als separate Anlage zum Beiblatt).

### Geprüfte Verwertungswege

Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen

Recycling

Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)

Sonstiges, bitte angeben \_\_\_\_\_

**Begründung** (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

Ort, Datum

Abfallerzeuger/-besitzer (Stempel und Unterschrift)

**STOFFSTROMMANAGEMENT**

deponien@avl-lb.de

Abfallverwertungsgesellschaft  
des Landkreises Ludwigsburg mbH  
Hindenburgstraße 30, 71638 Ludwigsburg



**Gesetzliche Grundlage für die geforderte Verwertungsprüfung**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) legt die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen fest, insbesondere § 7 Absätze 2 und 4 nennen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft wie die Pflicht zur Verwertung von Abfällen. Die Rangfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung wird in § 6 KrWG genannt:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

**Nur sofern eine Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Abfälle beseitigt werden. Dies ist schriftlich zu begründen.**

**In dieser Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.**